

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Jänner 2021 des M P, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. Jänner 2021, GZ: BHFR/920060015547/20, wegen Übertretung des Passgesetzes

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die übertretene Norm „§ 2 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992“ und die Strafnorm „§ 24 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2012“ lautet.

- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2021, GZ: BHFR/920060015547/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Passgesetzes (PassG) dahingehend vorgeworfen, dass er am 10. September 2020, um 12:40 Uhr, in x, anlässlich seiner Einreise in das Bundesgebiet die österreichische Bundesgrenze überschritten habe, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen.

Er habe § 2 Abs. 1 PassG verletzt. Gemäß § 24 Abs. 1 PassG werde eine Geldstrafe von 36 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10. Jänner 2021, in der der Bf vorbringt, er sei beim Grenzübergang in X von drei Beamten angehalten worden. Dort sei sein Reisepass verlangt worden, welchen er nicht hatte, dafür aber seinen Invaliditätsausweis, ausgestellt von der Republik Österreich sowie seinen Führerschein, jeweils mit Foto. Er sei 2019 am selben Grenzübergang kontrolliert worden und dabei sei der Invaliditätsausweis als Ausweis anerkannt worden, da er damals ungestraft weiterfahren hätte dürfen, am 10. September 2020 jedoch nicht. Er bitte um Verständnis.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 36 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender SACHVERHALT steht fest:

II.1. Am 10. September 2020 um 12:40 Uhr reiste der Bf mit dem PKW, KZ: X, am Grenzübergang X von der Tschechischen Republik in das österreichische Bundesgebiet ein. Der Bf hatte lediglich seinen Führerschein und seinen Invaliditätsausweis bei sich. Ein gültiges Reisedokument führte der Bf nicht mit sich.

II.2. Sowohl der Führerschein als auch der Invaliditätsausweis sind mit einem Lichtbild des Bf ausgestattet. Es handelt sich bei beiden Dokumenten zwar um amtliche Lichtbildausweise, nicht aber um Reisedokumente.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Bf gesteht zu, dass er bei der Einreise am 10. September 2020 am Grenzübergang X kein Reisedokument mit sich führte. Der Tatvorwurf ist insofern unstrittig und es kann auf den zu Punkt I.1. dargestellten Tatvorwurf verwiesen werden.

III.2. Inwiefern der Bf dadurch eine Verwaltungsübertretung begangen hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 2 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, lautet:

„§ 2. Ausreise und Einreise

(1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepass oder Passersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Einem Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, darf, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach § 24 Abs. 1, die Einreise nicht versagt werden.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die die Staatsbürger berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs. 1 erwähnten Dokumente nach anderen Staaten auszureisen und in das Bundesgebiet einzureisen. In solchen Vereinbarungen kann, wenn sie der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich dienen, festgelegt werden, dass diese Erleichterung nur für Staatsbürger gilt, die in grenznahen Gebieten der Republik ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.“

IV.2 § 24 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2012, lautet:

„§ 24. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. rechtswidrig ein- oder ausreist (§ 2),
2. seinen als verloren oder entfremdet gemeldeten Reisepaß zum Grenzübertritt verwendet oder
3. trotz Aufforderung der Behörde der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2, den Pass zur Entwertung zurückzustellen, nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind bei Vorliegen erschwerender Umstände Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Feststeht, dass der Bf am 10. September 2020 um 12:40 Uhr mit dem PKW, KZ: X am Grenzübergang X von der Tschechischen Republik in das österreichische Bundesgebiet einreiste, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen. Der Bf hatte lediglich seinen Führerschein und seinen Invaliditätsausweis bei sich. Sowohl der Führerschein als auch der Invaliditätsausweis sind mit einem Lichtbild des Bf ausgestattet. Es handelt sich bei beiden Dokumenten zwar um amtliche Lichtbildausweise, nicht aber um Reisedokumente.

V.2. Zuvor reiste der Bf einmal an diesem Grenzübergang nach Österreich ein, wobei er lediglich seinen Invaliditätsausweis vorzeigte und nicht aufgefordert wurde, auch seinen Reisepass vorzuzeigen. Dieser Vorfall ändert allerdings nichts daran, dass gemäß § 2 Abs. 1 PassG die Verpflichtung besteht, ein gültiges Reisedokument mitzuführen. Alleine aufgrund des Umstandes, dass bei einer vorangegangenen Einreise keine Kontrolle des Reisedokumentes erfolgte, konnte sich der Bf auch nicht darauf verlassen, dass er bei einer späteren Einreise ebenfalls kein Reisedokument mitführen müsste.

In rechtlicher Hinsicht hat der Bf daher eine Übertretung des § 2 Abs. 1 PassG verwirklicht.

V.3. Die vom Bf geschilderten Umstände des konkreten Einzelfalles sind im Rahmen der Strafzumessung einer Beurteilung zu unterziehen.

V.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder,

wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldaußschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.5. Im vorliegenden Fall hat der Bf den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf in objektiver Hinsicht zugestanden, was bei der Bemessung der zu verhängenden Geldstrafe zu berücksichtigen ist. Der Bf ist hinsichtlich Übertretungen nach dem Passgesetz unbescholten. Der Bf mag sich durch den Umstand, dass er bei einer vorangegangenen Kontrolle nicht nach seinem Reisepass gefragt wurde, zwar in einem Irrtum über diesen Umstand befunden haben, gemäß der obigen Ausführungen bleibt aber auch ein solcher Irrtum vorwerfbar. Im besten Fall kann dies bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall eine Geldstrafe von 36 Euro verhängt, wobei der gesetzliche Strafraum bis zu 2.180 Euro beträgt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich daher auf lediglich ca. 1,7 % der möglichen Höchststrafe und ist daher im alleruntersten Bereich festgesetzt. Selbst bei Berücksichtigung der vom Bf geltend gemachten Umstände ist daher eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht mehr geboten. Der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafzumessung ist daher nicht entgegen zu treten.

V.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinn war dem Bf in Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lwvg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwvg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.